Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 19

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Seit der Änderung des § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode im Jahr 2022 haben sich bei Wahlen unter Beteiligung des Benennungsausschusses verschiedene Aspekte als klärungsbedürftig herausgestellt. Dies betrifft die Inanspruchnahme des Benennungsausschusses, die Vorstellung von abwesenden Kandidierenden sowie die Rolle des Benennungsausschusses in einem weiteren Wahldurchgang.

B. Lösungsvorschlag

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die erforderlichen Klarstellungen in § 29 Abs. 2 GeschO-LSyn nachvollzogen. Abwesende Kandidierende können durch Synodale vorgestellt werden. Im Falle eines weiteren erforderlichen Wahldurchgangs wird der Benennungsausschuss nicht erneut aktiv. Weitere Wahlvorschläge können aus der Mitte der Synode kommen.

C. Alternativen

-

D. Finanzielle Auswirkungen

-

E. Beteiligung

-

F. Anlage

- Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Zu Tagesordnungspunkt 19

Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom XX. November 2026

Die 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zehnten Tagung folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. April 2026 (KABl. S. 118), wird gemäß Artikel 102 der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Beauftragt die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, wird wie folgt verfahren:

Die oder der Präses fordert die Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen auf und erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur der Vorgeschlagenen. Anschließend stellen sich die Kandidierenden in der Synode vor. **Die Vorstellung abwesender Kandidierender durch eine andere Synodale oder einen anderen Synodalen ist möglich**. Der Benennungsausschuss erstellt aus diesem Personenkreis einen Wahlvorschlag. Über die vom Benennungsausschuss Vorgeschlagenen ist zuerst abzustimmen. Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit, **aus der Synode erneut** Personalvorschläge zu unterbreiten; **für den ersten Wahlgang Vorgeschlagene können wieder vorgeschlagen werden**. **Die Vorgeschlagenen erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur und stellen sich, sofern noch nicht geschehen, der Synode vor; Satz 4 gilt entsprechend.** Über diesen Wahlvorschlag wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.

2. Die vorstehende Änderung tritt mit Beschlussfassung durch die Landessynode in Kraft.

Begründung:

Zu 1.: Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden die erforderlichen Klarstellungen nachvollzogen, die sich seit der Änderung des Paragraphen 2022 bei Wahlen unter Beteiligung des Benennungsausschusses als klärungsbedürftig herausgestellt haben.

Dies betrifft zum einen die Einberufung des Benennungsausschusses zur Vorbereitung von Wahlen. Die Beauftragung des Benennungsausschusses nach Satz 1 erfolgt durch die Synode jeweils für die konkrete Wahl. Es ist somit anlassbezogen zu entscheiden, ob die Beauftragung erforderlich ist.

Zur Wahl können auch nicht anwesende Kandidierende vorgeschlagen werden und von anderen Synodalen vorgestellt werden.

Sofern der Vorschlag vom Benennungsausschuss keine Mehrheit findet, wird klargestellt, dass sodann weitere Personalvorschläge aus der Mitte der Synode erfolgen können. In diesem Stadium wird der Benennungsausschuss nicht mehr aktiv.

In diesem Verfahrensschritt müssen auch bereits vorgeschlagene Personen erneut vorgeschlagen werden. Sie werden erneut zu ihrer (weiteren) Bereitschaft für die Kandidatur befragt.

Auch dann stellen sich die Vorgeschlagenen, die bereit sind zu kandidieren und sich noch nicht vorgestellt haben, der Synode vor oder werden bei Abwesenheit vorgestellt.

Anschließend wird über alle vorgeschlagenen Kandidierenden, die noch zur Wahl bereitstehen, abgestimmt.

Anhang

Veränderungsübersicht: **fett = neuer Vorschlag**

§ 29

(1) Für die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs vom 24. November 2021.

(2) 1~~Bildet~~ **Beauftragt** die Synode zur Vorbereitung anderer Wahlen einen Benennungsausschuss, wird wie folgt verfahren:

2Die oder der Präses fordert die Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen auf und erfragt die Bereitschaft zur Kandidatur der Vorgeschlagenen. 3Anschließend stellen sich die Kandidierenden in der Synode vor. 4**Die Vorstellung abwesender Kandidierender durch eine andere Synodale oder einen anderen Synodalen ist möglich**. 5Der Benennungsausschuss erstellt aus diesem Personenkreis einen Wahlvorschlag. 6Über die vom Benennungsausschuss Vorgeschlagenen ist zuerst abzustimmen. 7Falls der Vorschlag des Benennungsausschusses im ersten Wahlgang keine Mehrheit erhalten hat, besteht die Möglichkeit, **aus der Synode erneut** ~~weitere~~ Personalvorschläge zu unterbreiten; **für den ersten Wahlgang Vorgeschlagene können wieder vorgeschlagen werden**. 8**Die Vorgeschlagenen erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur und stellen sich, sofern noch nicht geschehen, der Synode vor; Satz 4 gilt entsprechend.** 9Über diese Wahlvorschläge wird in einem zweiten, gegebenenfalls in weiteren Wahlgängen abgestimmt.